

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- und Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtesgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Dier- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Jah. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 145

Sonnabend, 2. Dezember 1916.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Futtermittel-Verteilung.

Es kommen demnach folgende Futtermittel zur Verteilung:

Melassefütter für Rinder und landwirtschaftliche Pferde, sowie
Trockenschmelz für Rinder.

Bei dieser Verteilung werden nur landwirtschaftliche Pferde berücksichtigt, da die gewerblichen Pferde im nächsten Monate Futter zugewiesen erhalten. Ferner wird ein Milchfutter (bestehend aus Kleie, Nachmehl und Weizenschrot) für Zuchtschweine verteilt. Jedes Zuchtschwein wird 50 Pfund Milchfutter erhalten. Der Preis dieses Futters beträgt 13,70 M für den Zentner.

Anträge auf Zuteilung dieser Futtermittel sind unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks spätestens

bis Dienstag, den 5. Dezember 1916,

bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen. Bei den Anträgen auf Zuweisung von Milchfutter ist durch die Gemeindebehörde besonders zu bestätigen, daß die Zahl der Zuchtschweine richtig angegeben ist, Anträge auf denen diese Bestätigung fehlt, bleiben unberücksichtigt.

Antragsdrücke sind bei der Gemeindebehörde unentgeltlich erhältlich. Telefonische sowie verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Gemeindebehörde hat die eingegangenen Anträge spätestens bis

Donnerstag, den 7. Dezember 1916

dem zuständigen Vertrauensmann zuzusenden, der dann die Futtermittelbezugscheine ausfertigen wird.

Die zugeteilten Futtermittel sind binnen 5 Tagen nach Empfang des Futtermittelbezugscheines bei der zuständigen Unterverwaltungsstelle abzuholen; andernfalls verliert der Bezugschein seine Gültigkeit.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, den 30. November 1916.

Es wiederholt sich in ganz bedenklichem Maße, daß Backwaren auf Brotmarken ausgegeben werden, die erst in der nächsten Brotmarkenperiode Gültigkeit haben.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und der unterzeichnete Stadtrat machen auf die große Gefahr aufmerksam, die hiermit für die Verbraucher verbunden ist, und würden namentlich die Bäcker, die hiergegen handeln, unnachsichtlich bestrafen und gegebenenfalls ihren Betrieb schließen.

Ramenz, am 2. Dezember 1916

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Ramenz.

Selbstversorger.

Die Selbstversorger werden darauf hingewiesen, daß bei der Bereitung von Roggenbrot die vorgeschriebene Streckung des Brotgetreides durch Zusatzstoffe unbedingt einzuhalten ist.

Hiernach sind bei der Bereitung von Roggenbrot auf 90 Pfund Roggenmehl 10 Pfund Kartoffelpräparate oder 30 Pfund gequetschte oder geriebene Kartoffeln zu verwenden.

Eine Abgabe von Zusatzstoffen durch die Bäcker an die Selbstversorger aus den ihnen vom Kommunalverband zugewiesenen Beständen kann bei der bestehenden Knappheit an solchen Streckungsmitteln nicht gestattet werden.

Der Kommunalverband bemüht sich aber zur Zeit auch solche für die Selbstversorger mit zu beschaffen.

Solange ihm dies nicht gelungen ist und dem Selbstversorger die zur Broitstreckung erforderlichen Kartoffelpräparate oder Feischkartoffeln fehlen, darf die Bereitung von Roggenbrot nur aus Mehl erfolgen, das höher als zu 93% angemahlen ist.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach der Bundesratsbekanntmachung vom 29. Juni 1916 bestraft.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gebiete der revidierten Städte Ramenz und Pulsnitz.

Ramenz und Pulsnitz, den 1. Dezember 1916. Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Ramenz und Pulsnitz.

Montag, den 4. Dezember 1916,

von 9—12 Uhr vorm und 1—4 Uhr nachm. findet im Scheunengrundstück Bischofswerdaerstraße 173 D

Rohrübenverkauf

gegen Abgabe von Karten und zum Preise von 4 M pro Zentner statt.

Pulsnitz, am 2. Dezember 1916.

Der Stadtrat.

Ausgabe der Spirituskarten an Minderbemittelte,

die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben, findet

Montag, den 4. Dezember 1916

von 3—4 Uhr nachmittags in der Ratskanzlei an Inhaber der Fleischmarkenausweiskarte Nr. 601—900 statt.

Pulsnitz, am 2. Dezember 1916.

Der Stadtrat

Bekanntmachung.

Die Gewerbekammer Zittau veranstaltet am

Montag, den 4. Dezember 1916 abends 7/8 Uhr in „Schumanns Hotel“ in Ramenz

eine öffentliche Versammlung

für die selbständigen Damenschneiderinnen von Ramenz, Königsbrück und Pulsnitz nebst Umgebung, in der

„Die rechtliche Stellung der Frau im Handwerk und die Notwendigkeit einer Organisation“

behandelt werden soll.

Zu dieser Versammlung werden die selbständigen weiblichen Gewerbetreibenden insbesondere die Damenschneiderinnen aus der Stadt und Amtshauptmannschaft Ramenz hiermit eingeladen.

Zittau, den 30. November 1916

Die Gewerbekammer.

Guido Reiche, Vorsitzend v. Dr. Gebhardt, Syndikus.

Holzversteigerung.

12. Dezember 1916, vorm. 11 Uhr, Hotel „Hause“ in Großröhrsdorf

46 h. Klöße 12/28 cm, 280 w. Dergleichen 7/11 cm, 79 w. dergleichen 12/36 cm, 150 fichtene Derbstangen 8/10 cm, 136 fichtene Baumpfähle 5/6 cm, 220 fichtene Reihstangen 4/7 cm, 25 rm Scheite, 84 rm Knüppel, 1 rm Äste, 565 rm Brennreisig. Schläge: Abt. 10 und 38.

Königliche Forstrevierverwaltung Röhrsdorf in Kleinröhrsdorf

28. November 1916.

Königliches Forstrentamt Dresden.